

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 3.0

Überarbeitungsdatum: 12-07-2022

Seite: Seite 1 von 8

Druckdatum: 6-1-2023

Handelsname: Feuerfester Gips

## **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens**

### 1.1 Identifizierung des Produkts:

Produktname: Feuerfester Gips (Metallgussgips)

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Gemisch auf der Basis von Calciumsulfat und Quarzsand für Gießereien.

Identifizierte Verwendungen: Berufliche Nutzung.

Vom Gebrauch wird abgeraten: Nicht für Heimwerker geeignet.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Zuständiger Händler : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba  
Hellegatstraat 13a  
2590 Berlaar  
Belgien  
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27  
Website: [www.assyst.org](http://www.assyst.org) / [www.artsuppliesonweb.com](http://www.artsuppliesonweb.com)  
E-Mail: [ao@assyst.org](mailto:ao@assyst.org) / [vera.opsommer@assyst.org](mailto:vera.opsommer@assyst.org)

### 1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 -** kostenlos) an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.  
**Giftnotruf:** (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

## **ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren**

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

#### **Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.**

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung als gefährlich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung.

Je nach Art der Verarbeitung und Verwendung (z. B. Schleifen, Trocknen) kann lungengängige kristalline Kieselsäure entstehen.

Längeres und/oder massives Einatmen von lungengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub kann eine Lungenfibrose verursachen, die gemeinhin als Silikose bezeichnet wird.

Die Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Dyspnoe.

Die berufsbedingte Exposition gegenüber lungengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub sollte kontrolliert und überwacht werden.

Dieses Produkt sollte mit Vorsicht gehandhabt werden, um Staubentwicklung zu vermeiden.

### 2.2 Etikettenelemente:

#### **Kennzeichnung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.**

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

### 2.3 Sonstige Gefährdungen:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Mengen von 0,1 % oder mehr gelten.

### **Ökologische Informationen:**

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Seite: Seite 1 von 8

Version 3.0

Überarbeitungsdatum: 12-07-2022

Druckdatum: 6-1-2023

Handelsname: Feuerfester Gips

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

**Toxikologische Informationen:**

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen**

3.2 Vermischung:

Name der Komponente	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr. REACH-Registrierungsnummer.	Einstufung gemäß der Verordnung 1272/2008 (CLP) SCL.   M-Fac.   ATE	Konzentration %
Kalziumsulfat	7778-18-9   10034-76-1 231-900-3 - 01-2119444918-26	Nicht klassifiziert	< 30%
Quarz	14808-60-7 238-878-4 - Von der Registrierung ausgenommen gemäß Anhang V, S.7	Nicht klassifiziert	< 30%

Das Produkt enthält weniger als 1% kristalline Kieselsäure in der lungengängigen Fraktion.

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

**Allgemeine Informationen**

Keine verzögerten Wirkungen bekannt.

Bei allen Expositionswegen ist ärztlicher Rat einzuholen.

**Im Falle von Blickkontakt:**

Sofort mit reichlich Trinkwasser abwaschen.

**Im Falle von Hautkontakt:**

Sofort mit reichlich Wasser abwaschen.

Entfernen Sie verschmutzte Kleidung.

**Bei Einatmung:**

Entfernen Sie sich von der Staubquelle oder bringen Sie die verletzte Person an die frische Luft.

**Bei Verschlucken:**

Mund mit Wasser ausspülen und viel trinken.

Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Es sind keine Fälle von Gesundheitsschäden bekannt, die auf das Produkt zurückzuführen sind.

4.3 Angabe der erforderlichen sofortigen ärztlichen Hilfe und besonderen Behandlung:

Siehe oben, wenn Sie einen Arzt aufsuchen, nehmen Sie dieses Dokument mit.

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

5.1 Feuerlöschmittel:

Das Produkt ist nicht brennbar, verwenden Sie für die Umgebung geeignete Löschmittel.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Vermeiden Sie das Einatmen der Verbrennungsprodukte.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 3.0

Überarbeitungsdatum: 12-07-2022

Seite: Seite 1 von 8

Druckdatum: 6-1-2023

Handelsname: Feuerfester Gips

Behälter mit Wasserstrahl kühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Entwicklung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern.

Tragen Sie stets eine vollständige Brandschutzausrüstung.

Auffangen von Löschwasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet werden darf.

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches**

### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:**

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden, Schutzkleidung tragen, siehe Abschnitte 7 und 8.

### **6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:**

Nicht in den Boden, in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

### **6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**

Wenn möglich, verwenden Sie Trockenreinigungsmittel, wie z. B. Staubsauger.

Das Produkt härtet bei Kontakt mit Wasser aus, also bewahren Sie das gesammelte Produkt vor Feuchtigkeit.

### **6.4 Verweis auf andere Abschnitte:**

Zusätzliche Informationen in den Abschnitten 8 und 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:**

### **7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden.

Halten Sie die Verpackung geschlossen, um ein Ausbreiten zu verhindern.

### **7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten:**

Lagern Sie das Produkt in einem geschlossenen Raum.

### **7.3 Spezifische Endverwendung:**

Gemisch aus Calciumsulfat und Quarzsand für Gießereien, siehe Abschnitt 1.2.

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung**

### **8.1 Kontrollparameter:**

Bei der Bewertung der Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer sind die von der ACGIH festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerte für nicht anderweitig eingestufte inerte Stäube zu berücksichtigen (PNOC lungengängige Fraktion: 5 mg/mc; PNOC einatembare Fraktion: 10 mg/mc).

Bei Überschreitung dieser Grenzwerte wird die Verwendung eines P-Filters empfohlen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) je nach dem Ergebnis der Risikobewertung gewählt werden sollte.

### **8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:**

#### **Allgemeine Schutzmaßnahmen**

Essen und trinken Sie nicht, während Sie das Produkt verwenden.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden, Staubaufwirbelung vermeiden.

#### **Schutz der Atemwege**

Verwenden Sie Gesichtsmasken vom Typ FFP1, die der Norm EN 149 entsprechen.

#### **Schutz der Haut**

Bei Überempfindlichkeit der Haut Schutzhandschuhe nach EN 374 aus Naturkautschuk, Nitrilkautschuk, Neopren, PVC, langärmelige Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe oder -stiefel verwenden.

#### **Augenschutz**

Bei versehentlicher Ausbreitung Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166 verwenden.

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### **9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:**

Physikalischer Zustand:	Pulver
Farbe:	weiß
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
pH:	7 in wässriger Lösung bei 20°C
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Für Calciumsulfat: >1450°C

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 3.0

Überarbeitungsdatum: 12-07-2022

Seite: Seite 1 von 8

Druckdatum: 6-1-2023

Handelsname: Feuerfester Gips

Siedepunkt oder Siedebeginn:	Nicht anwendbar, Gemisch im festen Zustand
Siedebereich:	Nicht anwendbar, Gemisch im festen Zustand unter normalen Bedingungen
Entflammbarkeit:	Nicht anwendbar, nicht brennbares Gemisch
Flammpunkt:	Nicht anwendbar, nicht brennbares Gemisch
Untere Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar, Gemisch im festen Zustand
Obere Explosionsgrenze :	Nicht anwendbar, Gemisch im festen Zustand
Dampfdruck :	Nicht anwendbar, Gemisch im festen Zustand unter normalen Bedingungen
Relative Dampfdichte :	Nicht anwendbar, Gemisch im festen Zustand unter normalen Bedingungen
Relative Dichte:	1,6 kg/l
Löslichkeit:	etwa 2 g/l (nur Calciumsulfat)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:	Nicht anwendbar, Gemisch aus anorganischen Stoffen
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht anwendbar, Gemisch im festen Zustand
Zersetzungstemperatur:	Bei etwa 1000°C zersetzt sich Calciumsulfat in CaO + SO <sub>3</sub>
Kinematische Viskosität:	Nicht verfügbar, Gemisch im festen Zustand unter normalen Bedingungen
Partikeleigenschaften:	Typische durchschnittliche Partikelgröße: 0 - 250µ

9.2 Sonstige Informationen  
Keine weiteren Informationen verfügbar.

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

### **10.1 Reaktivität:**

Das Produkt härtet bei Kontakt mit Wasser schnell aus.

Kein bestimmtes zu vermeidendes Material.

### **10.2 Chemische Beständigkeit:**

Stabil unter normalen Gebrauchs- und Lagerungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### **10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:**

Es sind keine Bedingungen bekannt, die gefährliche Reaktionen hervorrufen.

### **10.4 Zu vermeidende Bedingungen:**

Stabil, wenn es in geschlossenen Räumen und trocken gelagert wird.

### **10.5 Chemisch interagierende Materialien:**

Informationen nicht verfügbar.

### **10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:**

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen keine.

Die Zersetzung erfolgt bei Temperaturen über 1000°C, wobei Schwefelsäureanhydrid (SO<sub>3</sub>) und Calciumoxid (CaO) freigesetzt werden.

## **ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie**

### **11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:**

Für das Produkt als solches wurden keine toxikologischen Studien durchgeführt.

#### **Akute Toxizität**

LD50 von Calciumsulfat

#### **Akute orale Toxizität:**

LD50 Ratte > 1581 mg/kg - gemäß OECD 420

#### **Akute inhalative Toxizität:**

LD50 Ratte > 2,61 mg/L - gemäß OECD 403

#### **Hautreizung:**

Nicht reizend für Kaninchen - gemäß OECD 404

#### **Schwere Augenschäden / schwere Augenreizung**

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 3.0

Überarbeitungsdatum: 12-07-2022

Seite: Seite 1 von 8

Druckdatum: 6-1-2023

Handelsname: Feuerfester Gips

Nicht anwendbar. (Nicht reizend für Kaninchen - gemäß OECD-Richtlinie 405).

#### **Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut**

Nicht anwendbar. (Verursacht keine Hautsensibilisierung bei Meerschweinchen - gemäß OECD-Richtlinie 406).

#### **Mutagenität in Keimzellen**

Nicht anwendbar. (Nicht erbgutverändernd. In vitro / Maus-Test - gemäß OECD-Richtlinien 471-474 / 476)

#### **Karzinogenität**

Nicht anwendbar.

#### **Reproduktionstoxizität**

Nicht anwendbar. (Es besteht kein Risiko der Reproduktionstoxizität. Rattentest - gemäß OECD-Richtlinie 422).

#### **STOT (akute Zielorgan-Toxizität) einmalige Exposition**

Nicht anwendbar. (Es gibt keine Hinweise auf Organtoxizität bei akuten Toxizitätstests).

#### **STOT (Akute Zielorgan-Toxizität) Wiederholte Exposition**

Nicht anwendbar. (Derzeit unbekannt).

#### **Gefährdung durch Einatmen**

Nicht anwendbar. (Es bestehen keine Aspirationsgefahren).

#### **Sonstige toxikologische Daten**

Keine weiteren Informationen verfügbar.

#### 11.2 Informationen über andere Gefahren

#### **Hormonstörende Eigenschaften**

Produkt:

#### **Bewertung:**

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

#### **Weitere Informationen:**

Produkt:

#### **Kommentare:**

Keine Daten verfügbar

## **ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen**

### 12.1 Toxizität:

#### **Toxizität:**

Unter normalen Nutzungsbedingungen keine.

Das Produkt stellt kein Problem für die Umwelt dar.

#### **Aquatische Toxizität**

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Bei dem Produkt handelt es sich um ein anorganisches Material, das nach der Hydratation keine Gefahr der Toxizität darstellt.

### 12.3 Bioakkumulation:

Bei dem Produkt handelt es sich um ein anorganisches Material, das nach der Hydratation keine Gefahr der Toxizität darstellt.

### 12.4 Mobilität in Böden:

Bei dem Produkt handelt es sich um ein anorganisches Material, das nach der Hydratation keine Gefahr der Toxizität darstellt.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Bei dem Produkt handelt es sich um ein anorganisches Material, das nach der Hydratation keine Gefahr der Toxizität darstellt.

### 12.6 Hormonstörende Eigenschaften

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU)

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878  
Version 3.0 Überarbeitungsdatum: 12-07-2022  
Handelsname: Feuerfester Gips

Seite: Seite 1 von 8  
Druckdatum: 6-1-2023

2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

**ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Nicht in die Kanalisation oder Oberflächengewässer gelangen lassen.

Die Entsorgung als Abfall muss in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften erfolgen.

Entsorgen Sie eventuelle Rückstände nach dem Europäischen Abfallschlüssel 17 08 02.

**ABSCHNITT 14: Informationen über die Beförderung**

14.1 UN-Nummer

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.2 Richtige Bezeichnung der Ladung nach UN-Modellvorschriften

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und dem IBC-Code

Anmerkungen:

Gilt nicht für das Produkt im Auslieferungszustand.

**ABSCHNITT 15: Gesetzlich vorgeschriebene Angaben**

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung 1907/2006/EG - (REACH) in ihrer geänderten Fassung.

**Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EG:**

Keine

**Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006:**

Keine

**Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH):**

Das Produkt enthält keine SVHC-Stoffe mit einem Anteil von mehr als 0,1%.

**Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH):**

Keine

**Stoffe, die der Ausfuhranmeldepflicht unterliegen Verordnung (EG) 649/2012:**

Keine

**Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:**

Keine

**Stoffe, die unter das Stockholmer Übereinkommen fallen:**

Keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung des Produkts wurde nicht durchgeführt.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 3.0

Überarbeitungsdatum: 12-07-2022

Seite: Seite 1 von 8

Druckdatum: 6-1-2023

Handelsname: Feuerfester Gips

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Die in diesem Blatt enthaltenen Daten und Informationen entsprechen dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Das Unternehmen übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die sich aus der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung des Stoffes ergeben können. Das Merkblatt ersetzt nicht die für die Tätigkeit des Anwenders maßgeblichen Texte oder Vorschriften, sondern ergänzt diese. Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für die Vorsichtsmaßnahmen, die für die Verwendung des Produkts erforderlich sind. Es versteht sich von selbst, dass der Benutzer die Sicherheitsmaßnahmen gemäß den für seine Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften festlegen muss.

**Einschlägige Sätze** (Code und Volltext wie in den Kapiteln 2 und 3 angegeben)

Nicht relevant.

## **Anzeige von Änderungen**

Diese Überarbeitung enthält die durch die Verordnung (EU) 2020/878 eingeführten Änderungen.

## **Abkürzungen:**

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen); AICS - Australisches Chemikalieninventar; ASTM - American Association for the Testing of Materials; bw - Körpergewicht; CLP - Classification, Labeling and Packaging Regulation; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend; DIN - Norm oder das Deutsche Institut für Normung; DSL - Indoor Substances List (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienagentur; EC-Nummer - EINECS-Nummer; ECx - Konzentration in Verbindung mit x% Reaktion; ELx - Belastbarkeit in Verbindung mit x% Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Existing and New Chemicals (Japan); ErCx - Konzentration in Verbindung mit x% Wachstumsreaktion; GHS - Global Harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Agentur für Krebsforschung; IATA - International Air Transport Association; IBC - Internationaler IMO-Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Inventory of Existing Chemicals in China; IMDG - International Maritime Dangerous Goods; IMO - International Maritime Organization; ISHL - Industrial Safety and Health Act (Japan); ISO - International Organization for Standardization; KECI - Korean Inventory of Existing Chemicals; LC50 - Letale Konzentration für 50 % einer Testpopulation; LD50 - Letale Dosis für 50 % einer Testpopulation (mediane letale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - Nicht anderweitig spezifiziert; NO(A)EC - Keine beobachtbare (negative) Auswirkung auf die Konzentration; NO(A)EL - Keine beobachtbare (negative) Auswirkung auf das Niveau; NOELR - Keine erkennbare Auswirkung auf die Belastbarkeit; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalieninventar; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD; OPPTS - Bureau of Chemical Safety and Pollution Prevention; PBT - Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff; PICCS - Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances; (Q)SAR - (Quantitative) Structure-Activity Relationships; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID); SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - Besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Taiwan Chemical Inventory List; TRGS - Technische Vorschrift über gefährliche Stoffe; TSCA - Toxic Substance Control Act (US); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr schwer abbaubar und sehr bioakkumulierbar